

**I. Satzung**  
**zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Cochem vom 30.12.2010**  
**vom 12.02.2014**

Der Stadtrat von Cochem hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**§ 14 – Reihengrabstätten wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Reihengräber sind Einzelgrabstellen für Erdbestattungen, welche der Reihenfolge nach belegt werden. Sie werden erst im Todesfall und nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber),
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab,
  - c) Anonyme Reihengräber  
Auf den Friedhöfen in Cochem-Brauheck und Cochem-Sehl werden jeweils Grabfelder für anonyme Reihengräber ausgewiesen. Die Grabfelder werden durch die Stadt Cochem mit Rasen eingesät und gepflegt. Gedenkzeichen, Einfassungen, Blumen, Grablaternen und sonstiger Grabschmuck sind nicht gestattet.
  - d) Rasenreihengrabstätten
    - da) Auf dem Friedhof in Cochem wird ein Grabfeld für Rasenreihengräber ausgewiesen.
    - db) Die Umwandlung einer Rasenreihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist ausgeschlossen. In einer Rasenreihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
    - dc) Auf Rasenreihengrabstätten sind bodenbündig Gedenktafeln aus Naturstein in einer Größe von 0,60 m (Breite) x 0,40 m (Tiefe) x 0,08 m (Stärke) einzulassen. Die Beschriftung ist in die Grabtafel zu integrieren; aufgesetzte Buchstaben oder Ornamente sind nicht zulässig. Die Gedenktafel ist von dem/der Antragsteller(in) der Friedhofsverwaltung zwecks Einsetzung in die Rasenfläche zu überlassen.

dd) Die Pflege der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte. Das Aufstellen von Grabschmuck und Grablampen ist nur in der Zeit vom 15.10. bis 15.03. möglich. In der übrigen Zeit ist die Grabstätte zur Pflege freizuhalten.

- (3) In jeder Reihengrabstätte – außer in den Fällen § 8 Abs. 4 und des § 14 a darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Die einzelnen Gräber sind in gerader Linie herzustellen. Die Grabstellen erhalten folgende Größen:

1. Kindergräber:                    Länge 1,20 m  
  Breite 0,60 m  
  Tiefe 1,50 m

2. a) Erwachsenengräber:        Länge 2,00 m  
  Breite 0,80 m  
  Tiefe 1,60 m

b) Erwachsenengräber mit Betonfundament:  
  Länge 2,50 m  
  Breite 0,80 m  
  Tiefe 1,60 m

- (5) Reihengräber sind spätestens drei Monate nach der Bestattung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig zu Lasten des jeweiligen Unterhaltspflichtigen eingeebnet und eingesät werden.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Reihengrabstätten innerhalb von drei Monaten auf Kosten des Unterhaltspflichtigen einzuebnen. Dies ist vorher öffentlich bekannt zu machen und durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld kenntlich zu machen.

## § 2

### § 14 a – Gemischte Grabstätten wird neu aufgenommen:

- (1) Ein Einzelgrabfeld nach §14 Abs. 2 b) kann durch Beschluss des Stadtrats in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 14 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 16 Abs. 3.

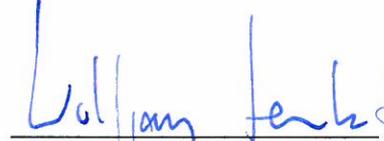
- 3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

§ 3

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Cochem, den 12.02.2014

Für die Stadt Cochem:



Wolfgang Lambertz  
Stadtbürgermeister

